

- es das Aufbereitungsverfahren entsprechend dem jeweiligen Aufbereitungszweck durchlaufen hat,
- die sonstigen verbindlichen technischen und rechtlichen Anforderungen für das Wasserwiederverwendungssystem erfüllt sind,
- eine bestimmte Menge an aufbereitetem Wasser einer eindeutigen Zweckbestimmung zugeführt werden kann, was von den technischen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig ist (grundsätzlich wohl mit Verlassen der Abwasseranlage),
- und (wenn rechtlich vorausgesetzt) entsprechend einer Risikobewertung eine positive Prognose für die Sicherheit des Wassers mit Blick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit abgegeben werden kann. Diese positive Prognose wird andernfalls regelmäßig durch das Erfüllen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen indiziert sein.

Als Ausgangspunkt für das Ende der Abwassereigenschaft dient damit bei einem integrierten Wasserwiederverwendungssystem der Ablauf der Kläranlagen oder bei einer separaten Aufbereitungseinrichtung, der Ablauf dieser. Bei einem integrierten Wasserwiederverwendungssystem zu Beseitigungs- und Verwertungszwecken, verliert das Abwasser seine Eigenschaft jedoch erst dann, wenn ein bestimmter Teilstrom des Wassers, das zur weiteren Verwendung bestimmt ist, abgegrenzt werden kann. In der Regel wird aber – entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen der EU-WWVO – das Ende der Abwassereigenschaft spätestens an der Stelle der Einhaltung im Sinne nach Art. 3 Nr. 11 EU-WWVO erreicht. Eine entsprechende Wertung zum Ende der Abwassereigenschaft lässt sich auch dem Formulierungsvorschlag der LAWA-Ad hoc KG/AG Water Reuse entnehmen, welche vorschlägt, einen neuen Abschnitt 2a in Kapitel 3 des WHG mit dem Titel „Wiederaufbereitung von Abwasser zu landwirtschaftlichen Bewässerungszwecken“ einzuführen, wo die Wasseraufbereitung entsprechend

§ 54 WHG geregelt und die Schnittstelle zwischen Abwasserbeseitigung und Wiederverwendung definiert werden soll⁶⁰⁾:

„Nicht zur Abwasserbeseitigung gehört die Behandlung von Abwasser soweit sie ausschließlich zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung nach §... WHG erforderlich ist, die Speicherung und der Transport des Wassers zu dieser Behandlung und nach dieser Behandlung sowie die Aufbringung des Wassers nach dieser Behandlung.“

Auch hier wird für die Speicherung, den Transport und die Verwendung von „Wasser“ und nicht mehr von „Abwasser“ gesprochen. Dieser Formulierungsvorschlag lässt jedoch weder eine differenzierte noch eine eindeutige Betrachtung für das Ende der Abwassereigenschaft zu.

Nach Empfehlung der LAWA-Ad-hoc-KG/AG Water Reuse wird eine konkrete Definition für das Ende der Abwassereigenschaft auch im Referentenentwurf des BMUV zur Umsetzung der EU-WWVO abgelehnt⁶¹⁾, wobei im Referentenentwurf nicht einmal der Begriff „aufbereitetes Wasser“ aus der EU-WWVO übernommen wurde⁶²⁾, der nach der vorliegenden Untersuchung den stärksten Anhaltspunkt dafür gibt, dass es sich um ein Wasserwiederverwendungssystem handelt, aus dem ein Sekundärrohstoff im Sinne von Nicht-Abwasser gewonnen und verwendet wird. Ob eine solche Bestimmung wie im Referentenentwurf vorgeschlagen in geltendes Recht umgesetzt wird, ist aktuell offen. Jedenfalls ist der Referentenentwurf nicht dazu geeignet, die Wasserwiederverwendung in Deutschland zu erleichtern⁶³⁾ und die richtigen Akzente für den Ressourcenschutz zu setzen.

KA

60) Vgl. LAWA, Endbericht, S. 5 f.

61) Referentenentwurf vom 28.02.2024 zu Nummer 3, S. 14.

62) Referentenentwurf vom 28.02.2024, Art. 1 Nr. 3 im Entwurf: „aufbereitetes Abwasser“; vgl. zur Kritik auch DWA-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28.03.2024, S. 2.

63) DWA-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28.03.2024, S. 2.

DWA



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.

Regelwerk

Vorhabensbeschreibung

Überarbeitung des Merkblatts DWA-M 801 „Integrierte Managementsysteme für Betreiber von Abwasseranlagen“

Die DWA-Arbeitsgruppe WI-5.3 „Prozessorientierte Managementsysteme“ wird im Auftrag des Fachausschusses WI-5 „Managementsysteme/Technisches Sicherheitsmanagement“ das Merkblatt

DWA-M 801 „Integrierte Managementsysteme für Betreiber von Abwasseranlagen“ überarbeiten.

Die seit der Veröffentlichung der Ausgabe vom September 2018 des Merkblatts DWA-M 801 „Integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem für Betreiber von Abwasseranlagen“ gemachten Erfahrungen mit den beschriebenen und den zwischenzeitlich neu implementierten Führungsinstrumenten sollen in die Überarbeitung des Merkblattes einfließen. Dazu gehören unter anderem Weiterentwicklungen der ISO-Normen im Chancen-/Risikomanagement und beim Technischen Sicherheits-

management. Weiterhin sollen die Themen Risikomanagement, Asset-Management und Energiemanagement bei der Überarbeitung ins Merkblatt einfließen.

Ziel der Überarbeitung ist eine Vereinfachung und bessere Lesbarkeit des Merkblatts durch eine übersichtliche Darstellung. Das angepasste Merkblatt DWA-M 801 soll Entscheidungsträgern Wege und Möglichkeiten aufzeigen, welche Instrumente existieren, die das Führen von Unternehmen optimieren können.

Das zu überarbeitende Merkblatt soll eine Übersicht zur Auswahl betriebsspezifischer Systeme bieten und ist an Ver-

antwortliche in der Wasserwirtschaft gerichtet.

Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle gerne entgegen.

DWA-Bundesgeschäftsstelle

Dipl.-Ing. Richard Esser

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel. 0 22 42/872-187

Fax 0 22 42/872-184

E-Mail: richard.esser@dwa.de



Aufruf zur Stellungnahme

Entwurf TRwS 782 „Betankung von Schienenfahrzeugen“

Die DWA hat einen Entwurf des Arbeitsblatts DWA-A 782 (TRwS 782) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Betankung von Schienenfahrzeugen“ vorgelegt, der zur öffentlichen Diskussion gestellt wird.

Die in § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formulierten Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden unter anderem für Tankstellen einschließlich Eigenverbrauchstankstellen durch die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weiter ausgeführt. Gemäß § 15 AwSV können für diese Anforderungen unter anderem durch die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der DWA technische und betriebliche Lösungen abgeleitet werden.

Im Mai 2006 wurde die erste Fassung des Arbeitsblatts DWA-A 782 (TRwS 782) „Betankung von Schienenfahrzeugen“ herausgegeben. Mit dieser zweiten Fassung wurde TRwS 782 neben einer Anpassung an die bundeseinheitliche AwSV im Hinblick auf neue technische Entwicklungen und praktische Erfahrungen überarbeitet. Inhaltlich wurden Festlegungen für vor Veröffentlichung dieser Ausgabe der TRwS 782 bereits in Betrieb befindliche Tankstellen insbesondere unter den Gesichtspunkten der Integration von wässriger Harnstofflösung ergänzt. Da eine „Tankstelle“ wasserrechtlich vollständig beschrieben werden soll, wurden zudem bei der Überarbeitung der TRwS 782 Anforderungen an bisher nicht von dieser TRwS behandelte Anlagenteile (insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen und zugehörige Sicherheitseinrichtungen) aufgenommen. In dem vorliegenden Entwurf der TRwS 782

wurden Fragen und Anregungen aus der Fachwelt zu verschiedenen Sachverhalten aufgegriffen und Anforderungen mit anderen TRwS abgeglichen.

Mit der aktuellen Fassung der TRwS 782 „Betankung von Schienenfahrzeugen“ werden technische und betriebliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb für Tankstellen für Schienenfahrzeuge sowie einheitliche Prüfinhalte vorgelegt. Diese Regelungen haben Vorrang insbesondere gegenüber denen in der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“. Anforderungen der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, die nicht durch TRwS 782 geregelt werden, sind einzuhalten.

Die TRwS 782 ist eine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne § 62 Absatz 2 WHG und entspricht demgemäß den Anforderungen des § 15 AwSV.

Änderungen

Gegenüber dem Arbeitsblatt DWA-A 782 (TRwS 782) (5/2006) erfolgte eine vollständige inhaltliche Überarbeitung, beispielsweise

- Konkretisierung der Festlegungen zur Beschränkung von Wirkbereichen
- Ergänzung einer Regelung zum Anfahrerschutz von Behältern für wässrige Harnstofflösung
- Anpassung der Regelungen für bereits in Betrieb befindliche Tankstellen an die Überarbeitungen für neu zu errichtende Tankstellen
- Anforderungen an bisher nicht von dieser TRwS behandelte Anlagenteile (insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen und zugehörige Sicherheitseinrichtungen)
- Überarbeitung der Festlegungen zur Dichtheitsprüfung von Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
- Berücksichtigung neuer technischer Entwicklungen und praktischer Erfahrungen, Abstimmung der Formulierungen von identischen Sachverhalten in anderen TRwS.

Das Arbeitsblatt wurde von der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.6 „Tankstellen für Schienenfahrzeuge“ (Sprecher: Dr.-Ing. Hermann Dinkler) im Auftrag des DWA-Hauptausschusses „Industrieabwässer und anlagenbezogener Gewässerschutz“ im DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ erarbeitet. Es richtet

sich insbesondere an Behörden, Betreiber, Planende, Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen, die im Bereich des Gewässerschutzes nach § 62 WHG und der AwSV tätig sind und von der Thematik „Tankstellen“ berührt sind.

Frist zur Stellungnahme

Das Arbeitsblatt DWA-A 782 (TRwS 782) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Betankung von Schienenfahrzeugen“ wird bis zum **30. September 2024** öffentlich zur Diskussion gestellt. Hinweise und Anregungen sind schriftlich, vorzugsweise in digitaler Form, zu richten an:

DWA-Bundesgeschäftsstelle

Dipl.-Ing. Iris Grabowski

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

E-Mail: grabowski@dwa.de

Für den Zeitraum des öffentlichen Beteiligungsverfahrens kann der Entwurf kostenfrei im DWA-Entwurfsportal eingesehen werden: www.dwa.info/entwurfportal. Dort ist auch eine digitale Vorlage zur Stellungnahme hinterlegt. Im DWA-Shop ist der Entwurf als Printversion oder als E-Book im PDF-Format erhältlich.

Entwurf Arbeitsblatt DWA-A 782

(TRwS 782) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Betankung von Schienenfahrzeugen“, Juli 2024
85 Seiten

Print

ISBN 978-3-96862-721-2

Ladenpreis: 103 Euro

fördernde DWA-Mitglieder: 82,40 Euro

E-Book

ISBN 978-3-96862-722-9

Ladenpreis: 90 Euro

fördernde DWA-Mitglieder: 72 Euro

Kombi E-Book & Print

Ladenpreis: 130,50 Euro

fördernde DWA-Mitglieder: 104,40 Euro

Herausgeberin und Vertrieb

DWA-Bundesgeschäftsstelle

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel. 0 22 42/872-333

Fax 0 22 42/872-100

E-Mail: info@dwa.de

DWA-Shop: www.dwa.info/shop

